

---

<b>Persistenter Identifier:</b>	1569907460851_P1932
<b>Titel:</b>	Ordnung der Diplomprüfung für Elektroingenieure
<b>Ort:</b>	Stuttgart
<b>Datierung:</b>	1932
<b>Signatur:</b>	verschiedene Signaturen
<b>Strukturtyp:</b>	volume
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1932/1/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1932/1/</a>
<b>Abschnitt:</b>	Besondere Bestimmungen über die Hauptprüfung
<b>Strukturtyp:</b>	chapter
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1932/13/LOG_0009/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1932/13/LOG_0009/</a>

### III. Besondere Bestimmungen über die Hauptprüfung

#### § 17

##### Prüfungsfächer

(1) Der Plan für die Teilprüfungsfächer der Hauptprüfung ist in Anhang II enthalten. Er kann von der Abteilung mit Zustimmung des Rektors und mit Genehmigung des Kultministeriums unter Festsetzung sinngemäßer Übergangsbestimmungen geändert werden.

(2) Bei der Feststellung der Prüfungsnoten können die Studienarbeiten, soweit sie nach dem Prüfungsplan Anhang II verlangt werden, berücksichtigt werden.

(3) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen nach dem Prüfungsplan Anhang II bestanden sind und die Diplomarbeit genügend ist.

#### § 18

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit muß dem Gebiet der Elektrotechnik entnommen sein.

(2) Die Arbeit besteht in einem größeren konstruktiven Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen oder in dem Entwurf einer elektrischen Anlage mit fachwissenschaftlicher Beurteilung der vorgeschlagenen Maschinen und des Betriebes unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit oder in einer größeren experimentellen Untersuchung oder in einer anderen wissenschaftlichen Arbeit.

(3) Vor der Meldung zur Diplomarbeit müssen in der Regel sämtliche Teilprüfungen erledigt sein. Vor Beginn des 8. Studien-

halbjahres darf sich niemand zur Diplomarbeit melden \*). Die Aufgabe darf nicht vor dieser Zeit gestellt werden. Nur in ganz besonders begründeten Fällen kann die Abteilung eine frühere Meldung und Aufgabenstellung genehmigen.

(4) Der Bewerber kann in der Meldung seine Wünsche über die Art und das Sondergebiet der Aufgabe geltend machen.

(5) Die Abteilung bestimmt einen Prüfer, der die Aufgabe stellt, und einen Mitprüfer. Die Wünsche des Bewerbers werden soweit möglich berücksichtigt.

(6) Während der Bearbeitung der Aufgabe muß der Bewerber als ordentlicher Studierender der Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik der Technischen Hochschule Stuttgart eingeschrieben sein.

(7) Der Prüfer und der Mitprüfer kann jederzeit Einsicht in den Fortgang der Arbeit verlangen. Beide sind nach Abschluß der Arbeit berechtigt, den Bewerber zu einer Besprechung über die Arbeit vorzuladen.

(8) Die Lösung ist, sofern der Prüfer nicht selbst eine längere Frist bestimmt, spätestens drei Monate nach Stellung der Aufgabe beim Prüfungssekretär abzuliefern. Fristverlängerung kann aus dringenden Gründen vom Prüfungsausschuß gewährt werden.

(9) Der Bewerber hat bei der Vorlegung der Arbeit die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwendung der vom Prüfer erhaltenen Anregungen, selbständig und die Zeichnungen eigenhändig angefertigt hat. Benutzte Hilfsmittel sind in der Arbeit selbst ausführlich anzugeben.

(10) Arglistige Verschweigung von benützten Hilfsmitteln wird nach § 12 Abs. 2 und 3 bestraft.

## § 19

### Gesuch um Ausstellung des Zeugnisses über die Hauptprüfung

(1) Das Gesuch um Ausstellung des Zeugnisses über die Hauptprüfung ist beim Rektorat innerhalb der von ihm bestimmten Frist einzureichen.

\*) Studierende, die erklären, die Ausbildung und Prüfung zum Regierungsbaumeister in Preußen durchmachen zu wollen, werden zur Diplomarbeit erst nach vollem achtsemestrigem Studium und nach Abschluß der Hauptprüfung zugelassen. Die tatsächliche Einhaltung dieser Vorschrift wird ihnen im Diplom besonders bestätigt werden.

(2) Das Gesuch muß außer der genauen Anschrift des Bewerbers enthalten:

- a) einen Abriß des Lebens- und Bildungsganges auf besonderem Vordruck;
- b) das Zeugnis über die Vorprüfung;
- c) die in den Teilprüfungen der Hauptprüfung und bei der Diplomarbeit erworbenen Zeugnisse sowie einen Uebersichtsplan über die abgelegten Teilprüfungen auf besonderem Vordruck;
- d) den Nachweis einer mindestens zwölfmonatigen Werkstatttätigkeit, die den von den Deutschen Technischen Hochschulen aufgestellten Bestimmungen entsprechen muß (Anhang III);
- e) den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums als ordentlicher Studierender an deutschen Technischen Hochschulen.

(3) Über Ausnahmen von Abs. 2 e entscheidet das Kultministerium.